f) Joseph Wilhelm Thallwitz zu Döbeln und 80 Gen.,
g) D. med. Emil Meißner zu Mügeln und 57 Gen.,
h) Lehrer Otto Scheuffler zu Lommatzsch mit Gen., zusammen 114 Stadt- und Landbürger aus 18 Ortschaften,
i) Karl Wilhelm Morgner und 272 Genossen aus Ellefeld und Falkenstein.
k) Franz Anton Ehrler zu Zwickau und 122 Genossen.
l) Adv. C. G. Roscher zu Zittau mit 79 Genossen.
m) Friedrich Rädel zu Burgstädt und 277 Genossen.
n) Herrmann Sammler zu Plauen mit 133 Genossen.
o) Karl Böhme zu Treuen mit 101 Genossen.
p) C. P. Dietsch in Mühltroff und 111 Genossen.
q) Der Vorstand der Stadtverordneten Karl Gustav Frenzel zu Hainichen und 147 Genossen.
r) Adv. Herrmann Woldemar Bernhard zu Mittweida und 48 Genossen.
s) Bürgermeister Friedrich August Janke zu Lunzenau und 26 Genossen.
t) Bürgermeister Franz Julius Wehner zu Auerbach und 87 Genossen.
u) Bürgermeister Julius Hermann Thieme-Garmann zu Waldenburg und 66 Genossen.

Die inhaltreichsten und umfassendsten dieser Petitionen sind der geehrten Kammer bereits durch den Druck bekannt. Um nicht gegenwärtigem Berichte eine ungewöhnliche und unzweckmäßige Ausdehnung zu geben, muß man sich bei nachstehender Inhaltsanzeige, so viel die Ausführung der Gründe betrifft, auf die vertheilten Druckexemplare zu verweisen erlauben. — Ihrem Ziele und Endzwecke nach sind die Wünsche und Bitten der Petenten gerichtet:

I. auf Abhülfe des pecuniären Nothstandes der meisten Schullehrer,

II. auf Verbesserung und Hebung ihrer bürgerlichen Stellung,

III. auf die Vor- und Fortbildung, so wie

IV. auf die Wirksamkeit derselben.

Zu 1.

Ueber den pecuniären Nothstand der Volksschullehrer enthalten sämmtliche Petitionen gleich bittere Klagen. Die Abhülfe desselben wünschen Petenten erreicht zu sehen

A. Durch Erhöhung des Gehalts, insonderheit des Minimalgehalts;

(Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9)

B. durch Verhütung einer, im Falle der Anstellung eines Hülfslehrers, bis jetzt stattgefundenen Verminderung des Diensteinkommens;

(Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9)

C. durch Beseitigung der an mehrern Orten vorgenommenen Zersplitterung der Lehrerbesoldungen;

(Nr. 1, 4, 5, 6, 9)

D. durch Entschädigung für die früher genossenen Realbefreiungen;

(Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9)

E. durch Befreiung der Lehrer vom Schulgelde für ihre eigenen Kinder;

(Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9)

F. durch Salarirung einer Anzahl Schulamtscandidaten aus Staatscassen zu temporärer Uebernahme der Amtsgeschäfte eines durch Krankheit behinderten Lehrers;

(Nr. 1, 4, 9)

G. durch würdige Pensionirung alter, kranker und unfähig gewordener Lehrer aus Staatscassen;

(Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 9)

H. durch Veränderung der Bestimmungen über den Gnadengehalt und die Pensionen hinterlassener Wittwen und Waisen der Schullehrer;

(Nr. 1, 4, 5, 6, 9.)

Vorstehende Anträge sind durch Folgendes unterstützt worden:

Zu A.

Als die Gehalte der Schullehrer fixirt worden, sei man fast überall beim gesetzlichen Minimum derselben verblieben, womit jedoch ein Lehrer als Hausvater bei der steigenden Theuerung aller Lebensmittel nicht auskommen könne. Die eintretende Noth und Familiensorge beraube den Lehrer der Freudigkeit und des eignen Antriebs zur Fortbildung im Berufe, wie der nöthigen äußern Achtung, und hindere das Gedeihen der Schule. — Bei dem jährlichen Gehalte von 120 Thlr. — —, 150 Thlr. — — oder 200 Thlr. — — ergebe sich ein Tagelohn von 10 Ngr. —, 12½ Ngr. — und 16 Ngr. 6 Pf., wobei 5 Tage im Jahre als allgemeine Fasttage anzusehen und Steuern, Schul-, Commun- und Kirchenanlagen, Armencassenbeiträge und Schulgeld für eigne Kinder nicht mit gerechnet wären. Von diesem, im glücklichsten Falle dem eines Erdarbeiters an der Eisenbahn gleichkommenden Verdienste solle ein ganzes Hauswesen mit allen seinen mannichfaltigen Bedürfnissen geführt und aus der täglichen Frage: was werden wir essen? was werden wir trinken? womit werden wir uns kleiden? solle Muth zum Berufe, solle Eifer zur Fortbildung geschöpft werden. —

Eben so wünschenswerth, als nothwendig sei es daher, daß die Lehrer nicht mehr vom Schulgelde, sondern unter gleichmäßiger Vertheilung aus Staatscassen dergestalt besoldet würden, daß ihr Einkommen erhöht, nämlich bei der niedrigsten Stelle mindestens auf 150 Thlr. — — (cf. Nr. 3 S. 14) (nach Nr. 7 auf 300 Thlr. — — jährlicher Einnahme) gesteigert werde, oder wenigstens jeder Lehrer mit 120 Thlr. — — und 130 Thlr. — — Besoldung (bei möglichster Verminderung derartiger Stellen) nach 5 — 6 Jahren treuer Amtsführung entweder eine Zulage von 80 Thlr. — — aus der Staatscasse empfange, oder zu einer Stelle von 200 Thlr. — — Einkommen befördert werde.

Verdiene es Schule und Kirche nicht minder, als Justiz und Administration, als Gelehrten- und Militairstand, den Beschränkungen der Gemeindeverhältnisse entnommen, und in den Kreis der Staatsinstitute eingereiht zu werden, und sei es gemeine Pflicht, nach Vermögen zur Erziehung der ärmsten Volksclasse beizusteuern, während jetzt gerade diese, als die kinderreichste, unverhältnißmäßig zur Erhaltung der Schule beitrage, so scheine, zumal in Berücksichtigung der Ueberschüsse der letzten Finanzperioden, die Bitte gerechtfertigt, daß

SLUB
Wir führen Wissen.